

Behörde	Zahl	Datum
NÖ Landesregierung Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umwelt- und Energierecht, RU4	RU4-U-690/022-2014	07. Oktober 2014

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

Ort der Amtshandlung

Auland-Hotel Siebenbrunnerhof (Familie Kopriva), Hauptstraße 28,
2284 Untersiebenbrunn

Leiter der Amtshandlung

Mag. Paul Sekyra (Abteilung RU4)

Weitere amtliche Organe und sonst. Anwesende (Name, Funktion)

Siehe Anwesenheitslisten der Sachverständigen und Behördenorgane	Beilage I
Siehe Anwesenheitslisten sonstige Anwesende	Beilage II

Weitere Beilage

Liste für die Zustellung der VHS	Beilage III
----------------------------------	-------------

Gegenstand der Amtshandlung

Die RENERGIE-ÖKOENERGIE Projektentwicklungs GmbH hat um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Untersiebenbrunn“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, im vereinfachten Verfahren angesucht. Mündliche Verhandlung gemäß § 16 UVP-G 2000.

1 Begrüßung

1.1 Zu Beginn der Verhandlung werden die Anwesenden vom Verhandlungsleiter im Namen der UVP-Behörde (NÖ Landesregierung) begrüßt und werden die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Abteilung Umwelt- und Energierecht sowie die Sachverständigen vorgestellt.

2 Rechtsbelehrung zur Verhandlung

2.1 Zunächst wird klargestellt, dass das Photographieren sowie das Durchführen von Film- oder Tonbandaufnahmen während der Verhandlung untersagt sind. Insbesondere erfolgt dies aufgrund des Persönlichkeitsschutzes und um einen ungestörten Verhandlungsverlauf zu gewährleisten.

2.2 Vom Verhandlungsleiter wird bekannt gegeben, dass die Verhandlungsverständigung rechtzeitig mit Edikt gemäß § 44a ff AVG im Großverfahren erfolgt ist.

2.3 Da das gegenständliche Verfahren nach den Bestimmungen des Großverfahrens (§ 44a ff AVG) geführt wird, können bei der gegenständlichen Verhandlung keine weiteren Einwendungen erhoben werden. Das heißt, dass einerseits von Personen, die bisher keine Einwendungen erhoben haben, keine Einwendungen erhoben werden können und von Personen, die bereits rechtsrelevante Einwendungen erhoben haben, nur mehr Präzisierungen dieser vorgenommen werden können.

2.4 Gegenstand der Erörterung ist die mündliche Erörterung des Vorhabens, der Umweltverträglichkeitserklärung, der eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen sowie der erstellten Gutachten.

2.5 Im Besonderen wird vom Verhandlungsleiter darauf hingewiesen, dass die Gutachten, die die Grundlage der gemäß § 12a UVP-G 2000 erstellten zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen sind, von den Sachverständigen erläutert werden. Diese, die die Auflagen enthalten, welche von den Sachverständigen vorgeschlagen werden und im Genehmigungsbescheid vorgeschrieben werden sollen, liegen zur Einsichtnahme in der Verhandlung auf. Ebenso können die gesamten Projektunterlagen während der Verhandlung eingesehen werden.

2.6 Diese Einsicht kann jedoch nur auf Verlangen im Beisein der anwesenden Behördenvertreter erfolgen.

2.7 Insbesondere werden die Verhandlungsteilnehmer darüber belehrt, dass die Beurteilung in der Verhandlung entsprechend den Fachbereichen erfolgen wird und diese der Reihe nach abgehandelt und abgeschlossen werden. Nach Abschluss eines Fachgebietes wird keine neuerliche Behandlung („Wiederaufnahme“) erfolgen.

2.8 Zu den Ausführungen der Vertreter des Projektwerbers und der Sachverständigen können jeweils fachbezogene Fragen gestellt werden.

2.9 Grundsätzlich handelt es sich um eine öffentliche Verhandlung, dh der Besuch der mündlichen Verhandlung steht jedermann frei. Mitwirkungsrechte haben aber nur Parteien und Beteiligte.

2.10 Jeder Verfahrensbeteiligte kann in der Verhandlung eine Stellungnahme abgeben. Dazu wird vom Verhandlungsleiter das Wort erteilt, wobei ersucht wird, dass sich Redner vor Abgabe der Stellungnahme vorstellen und ihre Stellung im Verfahren darlegen (z.B. Gemeindevertreter, Parteienvertreter, Anrainer etc....).

2.11 Sollte eine wörtliche Protokollierung der Stellungnahme erwünscht sein, wäre diese bei den anwesenden Schreibkräften durchzuführen, wobei die abgegebene Stellungnahme zu unterschreiben ist und als Beilage zur Verhandlungsschrift genommen wird. Diese Protokollierung erfolgt auf Wunsch entweder auch während der mündlichen Erörterung oder nach Abschluss dieser, sobald die Verhandlungsschrift abschließend erstellt wird.

2.12 Als Stellungnahme kann nur zu Protokoll gegeben werden, was zuvor in der Verhandlung mündlich vorgetragen wurde. So sind auch insbesondere Stellungnahmen und (Gegen)gutachten mündlich zusammenfassend vorzutragen und können in schriftlicher Ausfertigung als Beilage zur Verhandlungsschrift genommen werden.

2.13 Sodann wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlungsschrift entsprechend den Bestimmungen des AVG als Ergebnisprotokoll abgefasst wird. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass kein Wortprotokoll während der Verhandlung aufgenommen wird, das heißt, dass während der Abgabe der Stellungnahmen nicht wörtlich mitgeschrieben wird. Ebenso erfolgt keine Tonbandaufzeichnung.

2.14 Eine Abschrift der Verhandlungsniederschrift wird jenen Personen zugestellt, die sich in der Zustellliste (Beilage III) eingetragen haben.

2.15 Die Verhandlungsschrift wird gemäß den Bestimmungen des § 44e AVG spätestens eine Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Zusätzlich wird die Ver-

handlungsschrift auf der Homepage des Landes Niederösterreich bereitgestellt. Dort ist sie am schnellsten einsehbar.

2.16 Im Übrigen beginnt die Abfassung der Verhandlungsschrift (insbesondere die Stellungnahmen der Sachverständigen) bereits während der mündlichen Erörterung und erfolgt parallel zu dieser. Eine Stellungnahme kann aber auch nach Ende der mündlichen Erörterung am Ende der Verhandlung zu Protokoll gegeben werden.

2.17 Weiters werden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen, die dem gegenständlichen Verfahren zu Grunde liegen dargelegt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende gesetzliche Bestimmungen:

- §§ 5, 7, 12a und 17 UVP-G 2000
- NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005
- NÖ Naturschutzgesetz

3 Verhandlungsgegenstand

3.1 Die RENERGIE-ÖKOENERGIE Projektentwicklungs GmbH hat um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Untersiebenbrunn“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, im vereinfachten Verfahren angesucht.

3.2 Dabei handelt es sich um die geplante Errichtung und den Betrieb des Windparks Untersiebenbrunn. Das geplante Vorhaben umfasst 3 Windenergieanlagen des Typs REPower 3.2M114 mit einer Nabenhöhe von 143 m, einem Rotordurchmesser von 114 m sowie einer maximalen Gesamthöhe von 200 m. Die Nennleistung beträgt pro Anlage 3,2 MW, in Summe demnach 9,6 MW.

4 Zum bisherigen Verfahrensverlauf

4.1 Mit Schriftsatz vom 18. Dezember 2013 hat die RENERGIE-ÖKOENERGIE Projektentwicklungs GmbH einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens Windpark Untersiebenbrunn gemäß § 5 UVP-G 2000 gestellt.

4.2 Mit Edikt vom 03. Juli 2014 wurde gemäß den §§ 44a und 44d AVG der verfahrenseinleitende Antrag im Großverfahren in der Krone, dem Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im In-

ternet kundgemacht. Die Projektunterlagen sowie der verfahrenseinleitende Antrag lagen vom 03. Juli 2014 bis einschließlich 18. August 2014 in der Gemeinde Untersiebenbrunn sowie beim Amt der NÖ Landesregierung zur Einsicht auf. Der Antrag mit den entsprechenden Antragsunterlagen inkl. der Umweltverträglichkeitserklärung war entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgelegt.

4.3 Weiters wird vom Verhandlungsleiter bekannt gegeben, dass nachfolgende Personen(gruppen) während der Auflage Stellungnahmen abgegeben bzw. gegen das gegenständliche Vorhaben Einwendungen erhoben wurden.

Lfd Nr.	Nachname	Vorname	Titel	PLZ	Ort	Straße	Nr.
1	Schuster	Werner		2284	Untersiebenbrunn	Rosenweg	7
2	Stübegger	Ernst		2284	Untersiebenbrunn	Sportplatzsiedlung	4
3	Fuhrmann	Elfriede	Dipl.-Ing.	2284	Untersiebenbrunn	Neuhof	125
4	Hiller	Walter		2284	Untersiebenbrunn	Neuhof	125

4.4 Diese Einwendungen und Stellungnahmen wurden den beigezogenen und fachlich betroffenen Sachverständigen zur Stellungnahme übermittelt. Von diesen wurden die Stellungnahmen und Einwendungen in ihren Fachgutachten behandelt und haben diese Eingang in die Beurteilung gefunden.

4.5 Mit Edikt vom 10. September 2014 wurde gemäß den §§ 44a und 44d AVG in der Krone, dem Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet die Anberaumung der öffentlichen, mündlichen Verhandlung am 07. Oktober 2014 kundgemacht.

4.6 Ebenso wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (inkl des Anhanges „Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Fristen“) gemäß § 12 a UVP-G 2000 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Diese wurde gemäß § 13 UVP-G 2000 versandt.

5 Zum Verhandlungsablauf

5.1 Nach Vorstellung der Amtsabordnung wird das Projekt von den Vertretern der Antragsteller gemäß den vorgelegten Unterlagen, in die Einsicht genommen werden kann, vorgestellt. Dann erfolgt eine kurze allgemeine Erörterung des Projektes.

5.2 Während der Verhandlung werden folgende im Projekt beurteilte Fachgebiete abgehandelt:

Fachgebiet	Nachname	Vorname	Titel
Agrartechnik	EDELMANN	Josef	DI
Bautechnik	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing.
Elektrotechnik	FISCHER	Werner	DI
Forst- und Jagdökologie	GRUBER	Florian	DI
Geohydrologie/Grundwasserhydrologie	STAINDL	Andreas	
Lärmschutz	POINTNER	Ludwig	Ing.
Luftfahrttechnik	PICHLER	Ludwig	Ing.
Maschinenbautechnik	HÖNIG	Andreas	Ing.
Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR	Hans Peter	Dr.
Raumordnung/Landschaftsbild/Ortsbild	KNOLL	Thomas	DI
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Wasserbau/Gewässerschutz	DÜRNECKER, BA	Maria Estella	DI

5.3 Die Fachgebiete und fachlichen Stellungnahmen werden wie folgt abgehandelt:

Allgemeine Projektvorstellung	09.08	09.19	Erich Hahn
Raumordnung/Landschaftsbild	09.21	09.46	KNOLL
Bautechnik	09.53	09.57	MAYRHOFER
Maschinenbautechnik	09.57	10.01	HÖNIG
Elektrotechnik	10.01	10.05	FISCHER
Luftfahrttechnik	10.05	10.07	PICHLER
Lärmschutz	10.10	10.16	POINTNER
Umwelthygiene	10.16	10.24	JUNGWIRTH
Wasserbau/Gewässerschutz	10.29	10.31	STAINDL
Geohydrologie/Grundwasserhydrologie	10.31	10.33	STAINDL
Agrartechnik-Boden	10.34	10.38	EDELMANN
Forst- und Jagdökologie	10.38	10.46	GRUBER
Naturschutz/Ornithologie	10.46	11.18	KOLLAR

5.4 Zu den aufgelisteten Fachgebieten werden von den Vertretern des Projektwerbers fachbezogene Stellungnahmen abgegeben und von den beigezogenen Sachverständigen die Gutachten, die zur Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 a UVP-G 2000 vorgelegt werden und in die bei der Verhandlung Einsicht genommen werden kann und in denen ausgeführt wird,

dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich und genehmigungsfähig (insbesondere da in den Gutachten auch in der Regel die Vorschreibung von Auflagen vorgeschlagen wird, die in der Verhandlungsschrift angeführt sind) anzusehen ist, dargelegt. Eine wesentliche Zusammenfassung dieser Diskussion ist den einzelnen fachlichen Stellungnahmen (6) sowie den Erklärungen der Parteien und Beteiligten (7) zu entnehmen.

5.5 Nach der Erläuterung der Gutachten und Diskussion der Fragen der Anwesenden sowie Abschluss des Fachbereiches werden von den Sachverständigen die jeweiligen Stellungnahmen zu Protokoll gegeben.

6 Stellungnahmen der Sachverständigen

6.1 Agrartechnik-Boden

Grundsätzlich ist bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

Auflagen

6.1.1 Vor Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Errichtung bzw. die Adaptierung von Wegen sowie für die Errichtung der Windenergieanlagen ist das Einverständnis mit den jeweiligen Grundeigentümern und Bewirtschaftern herzustellen.

6.1.2 Da während der Bauphase landwirtschaftliche Flächen vorübergehend nicht landwirtschaftlich genutzt werden können und hinsichtlich der Flächen Auswirkungen auf Leistungsabgeltungen und Förderungen (z.B. ÖPUL Maßnahmen) gegeben sein können, ist bereits vor Baubeginn das Einverständnis mit den Bewirtschaftern der jeweiligen Grundflächen sowie mit der zuständigen Bezirksbauernkammer herzustellen.

6.1.3 Die Zufahrtsverhältnisse sind für die Bewirtschaftung aufrecht zu erhalten. Sollte kurzfristig eine Aufrechterhaltung der Zufahrt nicht möglich sein, ist zuvor das Einverständnis mit den betroffenen Grundeigentümern herzustellen.

6.1.4 Bewirtschaftungserschwernisse bei der Ernte bzw. der Bearbeitung der landwirtschaftlichen Flächen während der Bauphase sind zu dokumentieren und gegebenenfalls finanziell abzugelten.

6.1.5 Sollte während des Baus, der Betriebsphase und im Zuge des Abbaus der Anlagen eine Kontaminierung des Bodens oder des Pflanzenbestandes auftreten, sind diese Vorfälle ebenfalls zu dokumentieren sowie örtlich zuzuordnen. Das kontaminierte Material muss entsprechend entsorgt werden. Der Boden ist durch gleichwertiges Material zu ersetzen.

6.1.6 Die Baumaßnahmen, die Kabelverlegungen, die Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Bodenlockerung und Rückbaumaßnahmen bei Wegverbreiterungen etc. haben bei entsprechend trockenen Witterungsverhältnissen zu erfolgen.

6.1.7 Bestehende Feldbrunnen bzw. die Bewässerungsmöglichkeiten während der Bau- und Betriebsphase sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

6.1.8 Nach Fertigstellung des Wegenetzes bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten hat eine entsprechende Vermarkung bzw. erforderlichenfalls Vermessung zu erfolgen. Das Wegenetz ist während der Betriebsphase für den landwirtschaftlichen Verkehr benutzbar zu erhalten. Die ordnungsgemäße Übergabe des Wegenetzes ist durch die Vorlage der diesbezüglichen Einverständniserklärungen aller betroffenen Grundeigentümer sowie der Eigentümer der Wege zu bestätigen.

6.1.9 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind für die allenfalls beanspruchten landwirtschaftlichen Nutzflächen die von den Grundeigentümern unterfertigten Rekultivierungs- bzw. Übernahmebestätigungen vorzulegen.

6.1.10 Im Falle der Entfernung der WEA sind die Fundamente und sämtliche für die Errichtung und den Betrieb der WEA erfolgten Grundinanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen zumindest bis zu einer Tiefe von 1 m entsprechend den in den Finanzbodenschätzungskarten ausgewiesenen Verhältnissen zu rekultivieren und die Rückwidmungen auf Grünland Landwirtschaft zu veranlassen.